

recht an dem dem Bezirksamt ausgehändigten Gelbbetrage vom Deponenten aufgegeben worden und würde demselben bezw. dem an seiner Stelle Berechtigten nur ein Forderungsrecht auf Bezahlung einer Summe von entsprechender Höhe zustehen. Für diese Auffassung spricht denn auch der Wortlaut des Pfändungsprotokolls, wonach „ein beim Bezirksamt deponierter Betrag von 3000 Fr.“ gepfändet wurde, mit welcher Bezeichnung wohl lediglich ein Forderungsrecht auf Auszahlung von 3000 Fr. gemeint sein kann. Daß dies die Ansicht des Betreibungsamtes gewesen ist, ergibt sich zudem aus der Unterlassung einer amtlichen Verwahrnahme des Pfändungsobjektes, wie eine solche bei der Pfändung von Geld nach Art. 98 SchKG hätte Platz greifen müssen.

Mit dem gesagten gelangt man zur Abweisung des Rekurses, demzufolge der Rekurrent das Betreibungsamt Tablat zur Aushängung „der gepfändeten 3000 Fr.“ verhalten wissen will. Pfändungsobjekt war bis zum Konkursausbruch die Forderung gegen das „Bezirksamt“ auf Bezahlung der 3000 Fr., da sie auch nicht etwa bis dahin gemäß Art. 100 SchKG eingezogen worden ist. Danach kann es sich nicht um Aushängung eines individuell bestimmten Gelbbetrages an den Rekurrenten handeln, sondern nur darum, ob Rekurrent Anspruch auf das gepfändete Forderungsrecht als Exekutionsobjekt bezw. auf dessen Erlös habe. Dies ist aber gemäß Art. 199 Abs. 1 SchKG zu verneinen, indem eine Verwertung des fraglichen Rechtes bis zur Konkursöffnung nicht stattgefunden hat (— schon deshalb nicht, weil das bisherige Verfahren auf der Voraussetzung beruhte, man habe es mit einer Summe Bargeldes als Exekutionsobjekt zu tun —) und indem also das genannte Recht in die Konkursmasse gefallen ist. Keine Erheblichkeit kommt dem vom Rekurrenten namhaft gemachten Umstande zu, daß der in Rechtskraft erwachsene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 die Zulässigkeit eines zu Gunsten der Frau Großkopf zu eröffnenden Widerspruchsverfahrens in verbindlicher Weise verneine. Denn abgesehen davon, daß dieser Entscheid nur für das durch die Konkursöffnung aufgehobene (Art. 206 des Gesetzes) Betreibungsverfahren und nicht auch für das nunmehrige Konkursverfahren seine Wirkung entfaltet, tritt, wenn man das

Pfändungsobjekt als Forderung und nicht als körperliche Sache anzusehen hat, bei der Beurteilung des Falles das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten und der Konkursmasse im Sinne des Art. 199 Abs. 1 cit. in den Vordergrund, die Frage, wer von diesen beiden die Forderung als Exekutionsobjekt beanspruchen könne. Diese Frage aber ist zu Ungunsten des Rekurrenten zu beantworten, gleichgültig wie es sich mit der andern, der nach der weiteren Zulässigkeit einer Geltendmachung von Drittanprüchen durch Frau Großkopf verhalten möge.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 70. Entscheid vom 20. Juni 1905 in Sachen Pelzer & Cie.

Voraussetzung für die Ausstellung eines **Verlustscheines**, Art. 149 Abs. 1; Art. 158 SchKG. Die Durchführung einer **Arrestbetreibung** am Arrestorte (Art. 52 SchKG) gewährt kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheins.

I. Die rekurrierende Firma Pelzer & Cie hatte einen Arrest auf in Zürich befindliches Vermögen des in Paris wohnhaften Konrad Zingg erwirkt und alsdann beim Betreibungsamt Zürich I Arrestbetreibung durchgeführt. Sie verlangte vom Betreibungsamt die Ausstellung eines Verlustscheines für den ungedeckt gebliebenen Betrag der betriebenen Forderung, wurde aber mit diesem Begehren abschlägig beschieden. Die hiegegen eingereichte Beschwerde ist von den beiden kantonalen Instanzen als un begründet erklärt worden. Der am 25. Mai 1905 ergangene Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde geht davon aus, daß der Verlustschein des Art. 149 SchKG einen Ausweis über die gänzliche Auspfändung des Schuldners bilde, während die erfolgte Durchführung der Arrestbetreibung, als einer Partialexekution in das am Arrestorte befindliche schuldenrische Vermögen, die Möglichkeit bestehen lasse, daß der Gläubiger am Wohnorte des

Schuldners oder an einem andern Arrestorte volle Befriedigung für seine Forderung finden werde.

II. Gegen diesen Entscheid richtet sich der nunmehrige, rechtzeitig eingereichte Rekurs von Pelzer & Cie., worin dieselben ihr Beschwerdebegehren wieder aufnehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Laut Art. 149, Abs. 1 SchRG hat der Gläubiger bei der Betreibung auf Pfändung Anspruch darauf, daß ihm für den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung ein Verlustschein ausgestellt werde. Ungedeckt geblieben ist seine Forderung dann, wenn durch das vorangegangene Pfändungsverfahren nicht genügendes pfändbares Vermögen des Schuldners hat beschafft werden können, um zu einer vollen Befriedigung der Forderung zu führen. Es soll also eine Liquidation des gesamten dem Betreibungsamte erreichbaren und der Exekution unterliegenden Vermögens stattgefunden haben, bevor die Grundlage zur Ausstellung eines Verlustscheines nach Art. 149 SchRG gegeben ist. Das erhellt noch besonders aus dem Umstande, daß das Gesetz den Verlustschein als Titel für die Zulässigkeit der Anfechtungsklage (Art. 285 ff.) angesehen wissen will, was sich nur von der Erwägung aus erklärt, daß der betreibende Gläubiger zunächst sich an das erreichbare derzeitige Vermögen der Schuldners halten solle, ehe er gegen dasjenige eines Dritten, des Anfechtungsbeklagten, sich wendet. Daß das Gesetz in Art. 149, Abs. 1 eine derart erfolgte generelle Inanspruchnahme des schuldnereischen Vermögens voraussetzt, muß endlich notwendig auch aus Art. 158 leg. cit. geschlossen werden, wonach der Pfandgläubiger trotz durchgeführter, seine Forderung ganz oder teilweise ungedeckt lassender Pfandverwertung nicht die Ausstellung eines Verlustscheines, sondern nur die einer die mangelnde Deckung verurkundenden Bescheinigung verlangen kann. Als in Verlust gefallen steht eben das Gesetz eine Forderung noch nicht an, so lange für deren Befriedigung nur ein bestimmtes Vermögensstück oder mehrere solcher als Exekutionsobjekte in Anspruch genommen worden sind, während die Möglichkeit besteht, daß noch weiteres, von keiner exekutionsrechtlichen Maßnahme betroffenes, schuldnereisches Vermögen zur Befriedigung der Forderung verfügbar ist.

2. Demgemäß kann aber auch die Durchführung einer Arrestbetreibung an dem vom ordentlichen Betreibungsorte verschiedenen Spezialforum des Art. 52 SchRG dem Gläubiger kein Recht auf Ausstellung eines Verlustscheines geben. Denn eine solche Betreibung vermag nach bundesrechtlicher Praxis nicht das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zu erfassen, sondern nur die am Arrestorte befindlichen, verarrestierten Objekte (vergl. Amtl. Samml., Separatausgabe, Bd. II, Nr. 71, Erwäg. 1\*, und Entscheid des Bundesgerichts in Sachen der heutigen Rekurrentin vom 19. Februar 1904\*\*). Unerheblich ist es, wenn die rekurrierende Firma unter Anrufung bezüglicher Beweismittel behauptet, der Arrestschuldner Zingg besitze in Wirklichkeit kein weiteres Vermögen mehr. Eine solche Behauptung könnte, wenn erwiesen, zum Begehren um Ausstellung eines Verlustscheines nicht berechtigen, so wenig als im Falle des Art. 158 der Pfandgläubiger mit der entsprechenden Behauptung die Ausstellung eines Verlustscheines statt eines bloßen Pfandausfallscheines zu verlangen befugt ist. Hier wie dort muß im Verfahren selbst, aus dem Resultate des Pfändungsvollzuges, sich der Mangel genügenden schuldnereischen Vermögens ergeben haben. Ob bei Arrestbetreibungen vorliegender Art der Gläubiger nicht wenigstens beanspruchen könne, daß ihm eine dem Pfandausfallschein analoge, die mangelnde Deckung aus den Arrestgegenständen konstatarende Bescheinigung ausgehändigt werde, ist nicht zu prüfen, da die rekurrierende Firma kein dahingehendes Begehren gestellt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Ges.-Ausg. XXV, 1, Nr. 120, S. 588 f.

\*\* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt. (Anm. d. Red. f. Publ.)